

Gewerkschaft der Polizei

top@ktuell

landesbezirk@gdpbayern.de

eMail-News 18/2003

Wegfall des arbeitsfreien Tages

Durch den Wegfall des arbeitsfreien Tages im Rahmen der Tarifeinigung vom 9. Januar 2003 wurden einige praktische Fragen aufgeworfen. Dazu hat uns das Tarifsekretariat ÖD von ver.di folgende Stellungnahme übersandt.

Mit der Tarifeinigung ist der AZV-Tag nach § 15 a BAT/BAT-O mit Wirkung vom 01. Januar 2003 entfallen. Sofern Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer den arbeitsfreien Tag bereits bis zum 9. Januar 2003 (Datum des Tarifabschlusses) in Anspruch genommen haben, verbleibt es bei der Gewährung - sprich Freistellung, ohne dass eine Anrechnung auf den Erholungsurlaub gefordert werden kann.

Nach unserer Auffassung handelt es sich um einen individuellen Anspruch aus einem bestehenden Manteltarifvertrag, der zum Zeitpunkt des Tarifabschlusses (9. Januar 2003) in ungekündigtem Zustand fortbestand, so dass bis zu diesem Zeitpunkt der AZV-Tag beantragt und genommen werden konnte (Vertrauensschutz). Es ist davon auszugehen, dass der Arbeitnehmer vor Inanspruchnahme des AZV-Tages einen entsprechenden Freistellungsantrag stellte, der durch den Arbeitgeber bewilligt wurde, so dass der Arbeitnehmer auf die festgelegte Freizeitgewährung vertrauen konnte. Nach einschlägiger Rechtsprechung hat ein am geplanten 15a-Tages erkrankter Arbeitnehmer keinen Anspruch auf Nachholung der Freistellung. (Also kann der Beschäftigte seinen Freistellungsanspruch nicht wegen Krankheit zurücknehmen.)

Im Umkehrschluss bedeutet dies, dass sofern eine Freistellung durch den Arbeitgeber bereits gewährt wurde, diese nicht nachträglich zurückgenommen werden kann. D. h., dass eine „Rückforderung“ der Freistellung bzw. „Anrechnung“ mit Arbeitszeitguthaben nicht erfolgen darf, bzw. eine „Nacharbeit“ nicht zulässig ist. Ähnlich wie bei Inanspruchnahme von Urlaub kann eine zuviel gewährte Freizeit nicht rückgängig gemacht werden.

Eine Verrechnung mit dem Erholungsurlaub ist aus unserer Sicht ebenfalls nicht zulässig, da es sich bei dem AZV-Tag um eine Arbeitszeitverkürzung und nicht um Erholungsurlaub handelt. Aus der Rechtsnatur des Urlaubsanspruchs folgt, dass Urlaub nicht zu einer Zeit gewährt werden kann, in der der Arbeitnehmer nicht zur Arbeitsleistung verpflichtet ist (sprich seinen AZV-Tag erhält) oder diese wegen Arbeitsunfähigkeit nicht erbringen kann. Somit kommt eine „Verrechnung“ mit Erholungsurlaub nicht in Betracht.

Die Ablehnung eines für den 10. Januar oder später beantragten AZV-Tages oder der Widerruf eines ab 10. Januar genehmigten AZV-Tages muss als Umsetzung des Tarifergebnisses hingenommen werden. Das Bundesministerium des Innern (BMI) hat am 10. Januar bereits unter dem Geschäftszeichen D II 2 - 220 233-49 wie folgt informiert:

„Die Tarifvertragsparteien haben sich am 9. Januar 2003 u. a. darauf verständigt, den arbeitsfreien Tag nach § 15 a BAT/BAT-O, § 15 a MTArb/MTArb-O zu streichen. Die Streichung tritt mit Wirkung vom 10. Januar 2003 in Kraft. Ich weise darauf hin, dass ein tarifvertraglicher Anspruch auf einen arbeitsfreien Tag demnach nicht mehr besteht. Ich bitte deshalb sicher zu stellen, dass diese Vereinbarung der Tarifvertragsparteien von den Verwaltungen und Betrieben beachtet wird. Sollten bereits Bewilligungen über arbeitsfreie Tage ausgesprochen worden sein, ist der Arbeitnehmerin bzw. dem Arbeitnehmer mitzuteilen, dass die Rechtsgrundlage für die Inanspruchnahme des arbeitsfreien Tages entfallen ist. Es bestehen keine Bedenken, auf Wunsch der Arbeitnehmerin bzw. des Arbeitnehmers stattdessen Erholungsurlaub zu gewähren.“

Da einige Arbeitgeber entgegen diesem Rundschreiben auch in vor dem 10. Januar genommene AZV-Tage eingreifen wollten, hat das BMI am 13. Januar klargestellt: „Auf Grund der hier eingegangenen Fragen, teile ich ergänzend mit: Wurde der arbeitsfreie Tag für dieses Kalenderjahr bereits vor dem 10. Januar 2003 genommen, hat es dabei sein Bewenden.“